

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 27.11.2015 (ABl. Nr. 25 vom 30.11.2015)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in den jeweils geltenden Fassungen in der Sitzung vom 28.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin des Brandschutzes unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, die in Ortswehren organisiert ist. Für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen dieser Freiwilligen Feuerwehr gilt die Aufwandsentschädigungssatzung.
- (2) Alle Personal- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr	90,00 €
2. Stadtjugendfeuerwehrwart	90,00 €
3. Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes	65,00 €
4. Ortswehrführer	70,00 €
5. Stellvertreter des Ortswehrführers	45,00 €
6. Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr	65,00 €
7. Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	45,00 €
- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Einsatzabteilungen der Ortswehren erhalten nach Abschluss der Truppmann - Ausbildung Teil 1 und Teilnahme an mindestens der Hälfte der im Dienstplan angebotenen Ausbildungs- und Übungsdienste eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Kreisausbilder erhalten für die Durchführung von zentral geplanten Ausbildungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde.
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufwendungen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel, Telefon- und Portokosten etc.) abgegolten.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung entfällt mit Beginn des 4. Monats, wenn die Funktion länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird.
- (2) Beginnt oder endet eine Tätigkeit nach § 2. Abs. 1 und 2 im Laufe eines Monats, erfolgt für diesen Monat eine anteilmäßige Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (3) Werden mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 1 wahrgenommen, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erfolgt halbjährlich zum 01.05. und zum 01.10. des laufenden Haushaltsjahres.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 erfolgt rückwirkend einmal jährlich zum 01.03. des Folgejahres, sofern nicht eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 gezahlt wird. Grundlage der Zahlung sind die Anwesenheitsnachweise mit den Einträgen der Teilnahme und der eigenhändigen Unterschrift.

- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 erfolgt monatlich. Grundlage der Zahlung ist der eingereichte Stundennachweis.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.